

**642 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1977 10 11

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 291/1959, BGBl. Nr. 169/1960, BGBl. Nr. 295/1960, BGBl. Nr. 14/1962, BGBl. Nr. 324/1962, BGBl. Nr. 86/1963, BGBl. Nr. 185/1963, BGBl. Nr. 254/1963, BGBl. Nr. 321/1963, BGBl. Nr. 302/1964, BGBl. Nr. 82/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 222/1965, BGBl. Nr. 310/1965, BGBl. Nr. 169/1966, BGBl. Nr. 68/1967, BGBl. Nr. 7/1968, BGBl. Nr. 447/1969, BGBl. Nr. 386/1970, BGBl. Nr. 288/1971, BGBl. Nr. 32/1973, BGBl. Nr. 24/1974, BGBl. Nr. 776/1974 und BGBl. Nr. 705/1976 wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende Z. 3 ist anzufügen:

„3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z. 1 angeführten Kammern sind.“

2. § 4 hat zu lauten:

**„Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung**

**§ 4. (1) Die Pflichtversicherung beginnt**

1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung;

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden

den Berechtigung durch die Gesellschaft, beim Eintritt eines Gesellschafter in die Gesellschaft mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Gesellschafter in das Handelsregister;

3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag der Bestellung des Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer, frühestens jedoch mit dem Tag der Erlangung der Kammermitgliedschaft durch die Gesellschaft, beim Eintritt eines Geschäftsführers in die Gesellschaft mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister;

4. bei den im § 2 Abs. 2 Z. 3 und 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag der Aufnahme der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit;

5. bei den im § 2 Abs. 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag des Beginnes der Ausbildung;

6. mit dem Tag des Wegfalles des Ausnahmegrundes nach § 3 Abs. 1 Z. 5, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem dem Wegfall des Ausnahmegrundes folgenden Monatsersten; fällt ein sonstiger Ausnahmegrund weg, so beginnt die Pflichtversicherung nach Wegfall des Ausnahmegrundes.

**(2) Die Pflichtversicherung endet**

1. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1, 2 und 5 genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist;

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 1 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafter aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafter im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer bzw. der Enthebung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. mit dem Tag des Ausscheidens des Geschäftsführers aus einer solchen Gesellschaft;

4. bei den im § 2 Abs. 2 Z. 3 und 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Tätigkeit endet;

5. bei den im § 2 Abs. 4 genannten Pflichtversicherten mit dem Tag der Beendigung der Ausbildung;

6. bei Eintritt des Ausnahmegrundes nach § 3 Z. 5 mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Eintritt des Ausnahmegrundes vorangeht; tritt ein sonstiger Ausnahmegrund nach § 3 ein, so endet die Pflichtversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt.“

3. Dem § 17 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Den Einkünften aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit sind bei Berufsschullehrern, die gemäß § 7 Z. 1 lit. f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz nur in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert sind, die Einkünfte aus der Beschäftigung als Berufsschullehrer gleichzuhalten.“

4. Dem § 17 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei den nach § 2 Abs. 1 Z. 3 Pflichtversicherten sowie den Pflichtversicherten, die zu Geschäftsführern einer der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehörenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“

5. Im § 21 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung“ durch den Ausdruck „Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung“ zu ersetzen.

6. Dem § 54 a Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht.“

7. § 62 Abs. 1 Z. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 5, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte und während derer der Versicherte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieser Erwerbstätigkeit bestritten hat;“

8. § 66 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Das gleiche gilt für Beitragsmonate, die Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.“

9. § 71 Abs. 4 lit. a hat zu lauten:

„a) zählen Kalendermonate, während derer ein Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer der im Abs. 1 genannten Pensionsversicherungen gegeben war, als Ersatzmonate jener Pensionsversicherung, in der der Anspruch auf die Leistung (Gesamtleistung) bescheidmäßig festgestellt worden war; war der Leistungsanspruch aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung gegeben, gelten die vollen Kalendermonate dieses Leistungsanspruches wie Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung;“

10. Im § 72 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. d durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. e ist anzufügen:

„e) bei den nach § 2 Abs. 1 Z. 3 Pflichtversicherten, daß ihr Gesellschaftsverhältnis oder ihre Geschäftsführungsbefugnis am Stichtag (§ 59 Abs. 2) erloschen ist.“

11. a) Dem § 72 a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Anwendung der lit. d bleiben eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit außer Betracht, wenn das aus diesen Tätigkeiten erzielte, auf den Monat entfallende Erwerbseinkommen den im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten jeweils geltenden Betrag nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land- (forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 89 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

b) § 72 a Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Die Pension nach Abs. 1 fällt mit Ablauf des Monates weg, in dem

a) der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die den Anspruch nach Abs. 1 ausschließt, oder

## 642 der Beilagen

3

- b) das Erwerbseinkommen aus einer vom (von der) Versicherten ausgeübten selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit den im Abs. 1 vorletzter Satz bezeichneten Betrag übersteigt.“

c) § 72 a Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig beschäftigt, oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres unter dem im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Betrag gelegen ist, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist.“

12. § 85 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- (Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;“

13. § 89 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Steht das Recht zur Bewirtschaftung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr nicht einer einzigen Person zu, so gilt das gemäß Abs. 5 ermittelte Nettoeinkommen, sofern bei dessen Ermittlung die Bewirtschaftung durch mehrere Personen nicht bereits berücksichtigt wurde, nur im Verhältnis der Anteile am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb als Nettoeinkommen.“

14. Im § 100 c Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „Zumutung“ durch den Ausdruck „Benutzung“ zu ersetzen.

15. § 102 wird aufgehoben.

16. Im § 171 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 185 Z. 4“ durch den Ausdruck „§ 185 Abs. 2“ zu ersetzen.

17. § 174 Abs. 1 Z. 2 erster Satz hat zu lauten: „bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung oder der Rehabilitation oder die der Gewährung von Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit bzw. der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden.“

18. Dem § 174 a Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

„Der Landesstellenausschuß kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro der Landesstelle übertragen.“

## Artikel II

### Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich eine Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt haben, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Versicherungspflicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz begründet hätte, können auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 13 für die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Jänner 1978 gelegenen Zeiten dieser Erwerbstätigkeit durch Entrichtung von Beiträgen für den eigenen Versicherungsverlauf wirksame Versicherungszeiten einkaufen. Die so erworbenen Versicherungsmonate sind Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. Ausgeschlossen sind Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung

1. einen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Geldleistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold oder nach einem Landessozialhilfegesetz haben oder

2. in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds stehen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Pensionen) zusteht, die den Leistungen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichwertig sind (§ 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuß (eine Pension) beziehen oder

3. in einem Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation mit Amtssitz in Österreich stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf regelmäßig wiederkehrende Ruhestands- bzw. Versorgungsleistungen zusteht oder wenn sie auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses solche Ruhestandsleistungen beziehen.

(2) Die Entrichtung von Beiträgen ist nur für die Gesamtzahl der vollen Kalendermonate solcher nach Abs. 1 in Betracht kommenden Zeiten zulässig, die nicht schon als Versicherungsmonate aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gelten.

(3) Der Antrag ist bis längstens 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einzubringen, die auch zur Durchführung des Einkaufes zuständig ist.

(4) Verstirbt der Antragsteller vor der rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag, so sind die im § 153 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes genannten Personen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

(5) Für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat ist für Männer ein Beitrag von S 1 085,—, für Frauen ein Beitrag von S 760,— zu entrichten.

(6) Die Entrichtung hat in einem Betrag innerhalb von sechs Monaten ab der Rechtskraft des Bescheides über die Bewilligung des Einkaufes von Versicherungszeiten zu erfolgen. Wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrag nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann, hat der Versicherungsträger Teilzahlungen, und zwar höchstens 60 aufeinanderfolgende Monatsraten, beginnend mit dem Kalendermonat, der der Zustellung des die Ratenzahlung bewilligenden Bescheides folgt, zuzulassen. Die Teilzahlungen sind jeweils am 20. des betreffenden Kalendermonates fällig.

(7) Die Versicherungszeiten gelten erst in dem Zeitpunkt als erworben, in dem der zu entrichtende Beitrag (der letzte Teilzahlungsbetrag) beim Versicherungsträger eingelangt ist. Der Versicherungsträger hat einen in diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Einlangen des Beitrages (des letzten Teilzahlungsbetrages) folgenden Monatsersten neu festzustellen.

(8) Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1978 entrichtet werden, erhöhen sich in jedem Kalenderjahr um 8,5 v. H.

(9) In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die monatlichen Beiträge nach Abs. 5 herabsetzen, jedoch nicht unter den Betrag eines Viertels dieser Monatsbeiträge. Ein Fall besonderer Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch die Beitragsentrichtung der Lebensunterhalt des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nur vorübergehend wesentlich gefährdet wäre.

(10) Bleibt der Versicherte, dem der Einkauf von Versicherungszeiten unter Einräumung von Teilzahlungen bewilligt worden ist, mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten im Verzug, so erlischt die Bewilligung zum Einkauf. Die bereits entrichteten Monatsraten sind dem Versicherten vom Versicherungsträger zurückzuerstatten.

(11) Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters, auf die erst durch im Wege des Einkaufes im Sinne der Abs. 1 bis 9 erworbene Versicherungszeiten ein Anspruch begründet wurde, fallen abweichend von der Regelung des § 34 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des § 86 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 30 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Einlangen des Antrages auf Einkauf von Versicherungszeiten an.

(12) Wurde der Einkauf von Versicherungszeiten bewilligt und ist vor dem im Abs. 7 genannten Zeitpunkt der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind der Versicherte bzw. die im § 153 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes genannten Angehörigen berechtigt, den noch aushaftenden Beitrag (die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge) auch nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu entrichten. Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen vom Versicherungsträger zum maßgebenden Stichtag zunächst ohne Berücksichtigung der durch den Einkauf zu erwerbenden Versicherungszeiten festzustellen. Kommt es zu einem Leistungsanspruch und werden der noch aushaftende Beitrag bzw. die noch aushaftenden Teilzahlungsbeträge vom Versicherten bzw. von den im § 153 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes genannten Personen rechtzeitig entrichtet, so hat der Versicherungsträger den Leistungsanspruch unter Berücksichtigung der durch den Einkauf erworbenen Versicherungszeiten mit Wirksamkeit ab dem dem Erwerb dieser Versicherungszeiten folgenden Monatsersten neu festzustellen. Machen der Versicherte bzw. die Angehörigen von dem Recht der vollständigen Entrichtung von Teilzahlungsbeträgen nach dem bereits eingetretenen Stichtag nicht Gebrauch, so hat der Versicherungsträger allenfalls entrichtete Teilzahlungsbeträge dem Versicherten bzw. den Angehörigen zurückzuerstatten.

(13) Für die nach den Abs. 1 bis 9 erworbenen Versicherungszeiten ist bei der Anwendung des § 69 Abs. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Männern der Betrag von monatlich 12 400 S, bei

Frauen der Betrag von monatlich 8 700 S heranzuziehen. Diese Beitragsgrundlagen sind mit dem jeweils für das Jahr 1978 festgestellten Aufwertungsfaktor aufzuwerten.

(14) Personen, die nach den Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes als Pflichtversicherte einbezogen werden und am 31. Dezember 1977 nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung weiterversichert sind bzw. als weiterversichert gelten, sind von der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz für die Dauer der bestehenden Weiterversicherung auf Antrag zu befreien, wenn dieser Antrag bis längstens 31. Jänner 1978 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1978. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

(1) Im Art. II der 24. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 705/1976, haben die Abs. 5 bis 7 zu lauten:

„(5) Die Bestimmungen des § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 24 gelten nur für Leistungen, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1978 liegt. Sie gelten nicht für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1978 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein zu einem Stichtag vor dem 1. Jänner 1979 bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Leistung (Gesamtleistung) aus eigener Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, besteht oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1979 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode zuerkannt wird; wurden in der Leistung aus eigener Pensionsversicherung, für die der Stichtag nach dem 30. Juni 1958 liegt, vor dem Stichtag liegende Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz nicht berücksichtigt, so ist vor Anwendung des § 85 Abs. 1 lit. b oder c des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes die Leistung aus eigener Pensionsversicherung nach Abs. 6 neu zu bemessen. Sind bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes Ansprüche auf zwei oder mehrere Leistungen aus eigener Pen-

sionsversicherung gegeben, ist vor Anwendung des § 85 Abs. 1 lit. b oder c des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Leistungszuständigkeit nach dem später liegenden Stichtag richtet und die höhere bzw. höchste Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

(6) Die Bestimmungen des § 71 Abs. 7 Z. 1, 2 und 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 24 sind auf Antrag auf jene Leistungen aus der Pensionsversicherung anzuwenden, die am 1. Jänner 1979 gebühren und für die der Stichtag nach dem 30. Juni 1958, aber vor dem 1. Jänner 1979 liegt, wenn vor dem Stichtag liegende Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz nicht berücksichtigt wurden. Stichtag für die Neubemessung der Leistung ist der Tag der Antragstellung, wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Antragstellung folgende Monatserste. Bei der Neubemessung verbleibt es bei der bisherigen Leistungszuständigkeit und den bisherigen Bemessungsgrundlagen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz; in der Pensionsversicherung, in der bereits Versicherungsmonate festgestellt worden sind, erfolgt keine Neufeststellung von Versicherungsmonaten; neu festgestellte Versicherungsmonate sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich nicht mit bereits festgestellten Versicherungsmonaten decken; ergibt sich bei der Neubemessung ein niedrigerer Betrag als der vorher gebührende, ist dieser weiter zu gewähren. Eine sich aus der Anwendung der Bestimmungen des § 71 Abs. 7 Z. 1, 2 und 5 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 24 ergebende Erhöhung gebührt ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1979 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) Handelt es sich bei der nach Abs. 6 neu festzustellenden Leistung um eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes und hatte der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Leistung (Gesamtleistung) aus eigener Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz oder wurde ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1979 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode anerkannt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 5 für die Neufeststellung der Leistung aus eigener Pensionsversicherung und die Leistungszuständigkeit entsprechend.“

(2) Im Art. III lit. c der 24. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 705/1976, ist der Faktor „1,03“ durch den Faktor „1,035“ zu ersetzen.

#### Artikel IV

##### Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977 Art. I Z. 3, 6, 8, 14, 15, 16 und 17 und Art. III;
- b) mit dem 1. Jänner 1979 Art. I Z. 9.

#### Artikel V

##### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

## Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf der 25. Novelle zum GSPVG trägt zunächst mit der Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Pensionsversicherung einem seit langem anhängigen Anliegen der gesetzlichen Interessenvertretung Rechnung. Darüber hinaus enthält er verschiedene Verbesserungen technischer Natur, die sich im Zuge der Durchführung der 24. Novelle zum GSPVG als zweckmäßig erwiesen haben, sowie Richtigstellungen von Unstimmigkeiten redaktioneller Art.

Anpassungen an Entwicklungen in anderen Zweigen der Pensionsversicherung sind im vorliegenden Entwurf noch nicht vorgesehen, weil derartige Entwicklungen, soweit sie im Gange sind, derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Soweit aus solchen Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen, wie etwa die Einbeziehung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger in die Sozialversicherung oder die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung, Rückwirkungen auf die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung auftreten, werden die entsprechenden Ergänzungen im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage der vorliegenden Novelle vorgenommen werden.

**Zu Art. I Z. 1, 2, 4, 7 und 10 (§§ 2 Abs. 1 Z. 3, 4, Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1, 62 Abs. 1 Z. 1, 72 Abs. 2 und Art. II):**

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, ob ein Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit steht und demnach der Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegt, in seiner ständigen Rechtsprechung hervorgehoben, daß dies unter anderem davon abhängt, ob einem solchen Geschäftsführer zu-

folge seiner Kapitalbeteiligung oder auf Grund anderer Umstände ein maßgeblicher Einfluß auf die Gestion des Unternehmens zusteht. Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. werden daher in aller Regel des Versicherungsschutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dann entbehren, wenn sie auf Grund ihrer Kapitaleinlage im Verhältnis nach innen zur Teilnahme an der Betriebsleitung befugt sind und ihnen auch im Verhältnis nach außen bei Führung der Geschäfte die Rechte und Pflichten eines Verfügungsberechtigten zustehen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren zahlreiche Personengesellschaften in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt wurden und bei denjenigen Gesellschaftern einer solchen Gesellschaft, die vom Versicherungsschutz nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht erfaßt sind, ein besonderes Interesse an einer Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bekundet wurde, hat die Interessenvertretung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung entsprechende legislative Maßnahmen angeregt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem Wunsch der Interessenvertretung gefolgt und die Einbeziehung der in Betracht kommenden Personen in die Pflichtversicherung vorgeschlagen werden.

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Angehörigen dieser Personengruppe in die Pflichtversicherung ist festzuhalten, daß sie Einkünfte in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer und als Gesellschafter auf Grund ihrer Kapitaleinlage beziehen. Da die Pflichtversicherung erst bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale Geschäfts-

föhrlertätigkeit und Gesellschaftsverhältnis eintritt, ergibt sich daraus, daß zur Ermittlung der Beitragsgrundlage sowohl die Einkünfte aus der Geschäftsföhrlertätigkeit als auch aus dem Gesellschaftsverhältnis (auf Grund der Kapitaleinlage) heranzuziehen sind. Dies wurde im § 17 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Entwurfes zum Ausdruck gebracht.

Diese beitragsrechtliche Regelung soll einer Anregung der Kammer der Wirtschaftstrehänder folgend auch für geschäftsföhrende Gesellschafter einer der Kammer der Wirtschaftstrehänder angehörenden Ges.m.b.H. gelten. Die Ausübung der genannten Geschäftsföhrlertätigkeit setzt eine Berufsbefugnis nach der Wirtschaftstrehänder-Berufsordnung voraus, sodaß diese Personen schon nach der geltenden Rechtslage der Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung unterliegen, ohne daß aber ihre Einkünfte als Gesellschafter der Ges.m.b.H. für die Bemessung der Beiträge herangezogen wurden.

Des weiteren wurde im Entwurf vorgesehen, daß eine beitragsfreie Anrechnung von Ersatzzeiten für die vor der Einbeziehung in die Pflichtversicherung gelegenen Zeiten der Ausübung der in Rede stehenden Tätigkeit vordringlich aus finanziellen Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden kann. Den Angehörigen der neu in die Pflichtversicherung einbezogenen Personengruppe soll jedoch die Möglichkeit des Einkaufes der zwischen dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (1. Jänner 1958) und dem Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung gelegenen Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung begründet hätte, nach dem Muster des Art. VII der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, ermöglicht werden. Auf die Vorversicherungszeiten im Sinne des Art. VII Abs. 1 der 32. Novelle wird verzichtet.

Schließlich ist noch als bedeutsam hervorzuheben, daß im Übergangsrecht (Art. II Abs. 14) die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtversicherung für diejenigen in die Pflichtversicherung einbezogenen geschäftsföhrenden Gesellschafter einer Ges.m.b.H. vorgesehen ist, die in der Allgemeinen Sozialversicherung freiwillig weiterversichert sind bzw. als weiterversichert gelten. Diese Befreiungsmöglichkeit entspricht ihrem Inhalt nach der gleichartigen Regelung des § 189 GSPVG, wie sie anlässlich der Schaffung dieser Pensionsversicherung vorgesehen war.

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 17 Abs. 1):

Im Zuge der Neufassung der Bestimmung des § 17 durch die 24. Novelle ist im Abs. 1 versehentlich die bisher schon in Geltung gestan-

dene Regelung entfallen, die sich auf die Bildung der Beitragsgrundlage für die gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG teilversicherten Berufsschullehrer bezieht. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Redaktionsversehen beseitigt werden.

#### Zu Art. I Z. 5 (§ 21 Abs. 2):

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat gemäß § 201 GSPVG den Beitrag zur Unfallversicherung der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen einzuziehen und die Beiträge an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt abzuführen. Es erscheint daher angezeigt, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Befugnis einzuräumen, daß sie die angeführten Beiträge zur Unfallversicherung gemeinsam mit den Beiträgen zur Kranken- und Pensionsversicherung im Rückstandsausweis als einheitliche Beitragsschuld ausweisen kann.

#### Zu Art. I Z. 6 (§ 54 a Abs. 2):

Im § 54 a Abs. 1 in der vor der 24. Novelle in Geltung gestandenen Fassung wurde angeordnet, daß bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses Kinderzuschüsse außer Betracht zu bleiben haben. Diese Regelung ist im Zuge der Neufassung der gegenständlichen Bestimmung durch die 24. Novelle versehentlich entfallen und soll nunmehr nachträglich eingefügt werden.

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 66 Abs. 4):

Diese Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Zuge der Neufassung dieser Bestimmung durch die 24. Novelle unterlaufen ist.

#### Zu Art. I Z. 9 (§ 71 Abs. 4 lit. a):

Mit der vorliegenden Änderung soll Vorsorge getroffen werden, daß der Wortlaut des § 71 Abs. 4 lit. a GSPVG mit dem Wortlaut der gleichartigen Regelung des § 251 a Abs. 4 lit. a ASVG übereinstimmt.

#### Zu Art. I Z. 11 (§ 72 a Abs. 2 und 3):

Nach der geltenden Regelung des § 72 a Abs. 2 führt jede selbständige Erwerbstätigkeit zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension; hingegen bewirkt die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit nur dann den Wegfall der vorzeitigen Alterspension, wenn das daraus erzielte Erwerbseinkommen einen bestimmten, aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übernommenen Grenzbetrag überschreitet. Demgegenüber macht es im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz keinen Unterschied, ob es sich um die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit handelt, da dort der Grenzbetrag für

beide Arten der Erwerbstätigkeit in gleicher Weise gilt. Um in dieser Beziehung einen Gleichklang mit der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz herzustellen, soll, wie dies auch im Bereich des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes vorgeschlagen wird, die Wirkung des Grenzbetrages auch auf die selbständige Erwerbstätigkeit, soweit diese nicht die Pflichtversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründet und ein ganzliches Ruhen des Pensionsanspruches bewirkt, erstreckt werden. Dementsprechend ist auch die Jahresausgleichsregelung des § 72 a Abs. 3 GSPVG auf Erwerbseinkommen (statt bisher Entgelt) abzustellen.

**Zu Art. I Z. 12 (§ 85 Abs. 1 lit. a):**

Diese Änderung nimmt auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1977, Zl. G 36, 37, 38/76-11, Bedacht, demzufolge die Witwenpension im Falle des § 85 Abs. 1 lit. a GSPVG nicht 60 v. H. der Erwerbsunfähigkeitspension, sondern 60 v. H. der Pension zu betragen hat, auf die der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

**Zu Art. I Z. 13 (§ 89 Abs. 7):**

Nach der vorliegenden Ergänzung des § 89 Abs. 7 soll eine anteilige Verminderung des Nettoeinkommens nur dann vorgenommen werden, wenn nicht schon bei Bildung des Versicherungswertes die Tatsache einer Bewirtschaftung des Betriebes durch mehrere Personen bereits Berücksichtigung gefunden hatte.

**Zu Art. I Z. 14 (§ 100 c Abs. 2 Z. 1):**

Der vorliegende Änderungsvorschlag verfolgt die Absicht, einen sinnstörenden Druckfehler zu beseitigen.

**Zu Art. I Z. 15 (§ 102):**

Die gegenständliche Vorschrift ist durch die Neuregelung der Rehabilitation als überholt

anzusehen und soll — wie dies bei der gleichlautenden Bestimmung des § 302 ASVG im Zuge der 32. Novelle der Fall war — aufgehoben werden.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 171 Abs. 1 Z. 2):**

Diese Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung, weil die Bestimmung des § 185 Z. 4 durch die 24. Novelle aufgehoben worden ist (Art. I Z. 55 lit. a dieser Novelle).

**Zu Art. I Z. 17 (§ 174 Abs. 1):**

Mit der vorliegenden Änderung soll zunächst die Fassung der Bestimmung des § 174 Abs. 1 Z. 2 an die Neuregelung der Rehabilitation angepaßt werden.

**Zu Art. I Z. 18 (§ 174 a Abs. 1):**

Einer Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend soll eine Delegationsbefugnis nach dem Vorbild der Regelung des § 163 Abs. 1 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes vorgesehen werden.

**Zu Art. III Abs. 1:**

Die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs. 5 bis 7 der 24. Novelle zum GSPVG (zu den neuen Vorschriften über die Wanderversicherung) stimmen mit den gleichartigen Vorschriften des Art. VI Abs. 14 bis 16 der 32. Novelle zum ASVG nicht überein. Dieser auf einem Redaktionsversehen beruhende Mangel soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag behoben werden.

**Zu Art. III Abs. 2:**

Durch einen Druckfehler ist der im Art. III lit. c der 24. Novelle zum GSPVG angeführte Faktor unrichtig mit 1,03 wiedergegeben worden. Die vorliegende Änderung dient der Richtigstellung dieses Faktors, der — wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Art. IX lit. c der 32. Novelle) — 1,035 zu betragen hat.